

- verstoßen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480)
41. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr vom 29. April 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300)
42. Anordnung über die Einfuhr und Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische vom 2. Juni 1959 (GBl. I Nr. 37 S. 582)
43. Anordnung Nr. 2 über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr vom 1. September 1959 (GBl. I Nr. 58 S. 766)
44. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit dem Ausland vom 7. April 1960 (GBl. I Nr. 25 S. 250)
45. Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland vom 7. April 1960 (GBl. I Nr. 28 S. 279)
46. Anordnung über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebiets der DDR vom 7. Mai 1963 (GBl. II Nr. 51 S. 358)
47. Anordnung über die Führung von Zollkennzeichen der DDR an Kraftfahrzeugen vom 22. September 1966 (GBl. II Nr. 103 S. 673).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über Vereinigungen  
— Vereinigungsgesetz —  
vom 22. Juni 1990**

Das Gesetz vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 75) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a gestrichen. Die Buchstaben b bis e werden -Buchstaben a bis d.

**§ 2**

Der § 21 des Vereinigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

» § 21

**Gemeinnützige Vereinigungen**

(1) Eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeit auf ausschließlich und unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit liegende mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und weitere als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke gerichtet ist.

(2) Gemeinnützige Vereinigungen haben Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen.

(3) Über die Gemeinnützigkeit und die steuerlichen Vergünstigungen entscheidet gemäß den geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften auf Antrag der Vereinigung das zuständige Finanzamt, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

(4) Das Rechtsfohelfsverfahren gegen die Entscheidung nach Absatz 3 richtet sich nach den betreffenden Rechtsvorschriften.“

**§ 3**

Nach § 21 wird ein weiterer Paragraph eingefügt:

„§ 21 a

**Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen  
und anderen Vereinigungen**

(1) Vereinigungen, insbesondere als gemeinnützig und be-

sonders förderungswürdig anerkannte Vereinigungen, können auf Antrag zweckbestimmte bzw. aufgabenbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes von den Volksvertretungen der Gemeinden und Kreise sowie von den Ministerien, deren Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird und in deren territorialen Wirkungskreis die Vereinigung tätig ist, erhalten.

(2) Vereinigungen, die bisher überwiegend aus öffentlichen Mitteln zentral finanziert wurden, haben den zuständigen Ministerien eine Konzeption zur Gewährleistung höchstmöglicher Sparsamkeit und zur schrittweisen Sicherung der Eigenfinanzierung vorzulegen. Diesen Vereinigungen ist unter Berücksichtigung der sich aus der vorgelegten Konzeption ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten für einen vom zuständigen Ministerium festzulegenden Übergangszeitraum, der sich maximal bis zum 31. Dezember 1991 erstrecken darf, im Rahmen des Haushaltsplanes des Ministeriums finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Entscheidung hierüber ist durch das Ministerium nach Vorlage der Konzeption innerhalb von zwei Wochen zu treffen und der Vereinigung schriftlich mitzuteilen. Bei gemeinnützigen und besonders förderungswürdigen Vereinigungen kann das Ministerium auf die Vorlage der Konzeption verzichten und die finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 gewähren.

(3) Über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist den zuständigen Volksvertretungen und Ministerien jährlich zum 31. März ein Finanzbericht über das vorangegangene Jahr einzureichen, der mit einem Prüfungsvermerk eines unabhängigen Revisionsorgans versehen ist.“

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl